OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606797/12/JP/GJ

Datum:
Linz, 17. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen Spruchpunkt 3 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 3. Mai 2024, GZ: BHSD/922140017108/22, wegen Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. April 2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis vom 3. Mai 2024 der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in Spruchpunkt 3 vorgeworfen, er habe am 6. Dezember 2022 gegen 10:07 Uhr die B 137 (Innviertler Straße) auf Höhe des Straßenkilometers 60,000 entgegen dem Fahrverbot für Lastkraftfahrzeug (mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen) befahren. Damit habe er § 52 lit. a Z 7a StVO verletzt, weshalb gegen ihn eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (ohne Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde.

2. Mit Schriftsatz vom 28. Mai 2024 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und führte bzgl. Spruchpunkt 3 zusammengefasst aus, dass die diesbezügliche Verordnung der Landesregierung vom 21. Juni 2004, LGBl. Nr. 37, nicht gehörig kundgemacht worden sei, da v.a. nicht erkennbar gewesen sei, welche Fahrzeuge vom verordneten Fahrverbot erfasst sind.

3. Mit Schriftsatz vom 3. Juni 2024 wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: das Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vorgelegt, wobei auf die Abfassung einer Beschwerdevorentscheidung explizit verzichtet wurde.

4. In Vorbereitung auf die öffentlich mündliche Verhandlung wurde am 26. September 2024 und 29. November 2024 vom Verwaltungsgericht die Angabe gefordert, welches Fahrtziel der Bf bei seiner Fahrt am 6. Dezember 2022 verfolgte.

5. Vom Verwaltungsgericht wurde am 9. April 2025 eine öffentlich mündliche Verhandlung durchgeführt, an der ein Vertreter der B__ als Rechtvertreter des Bf teilnahm. In diesem Rahmen wurde von beschwerdeseitig angeführt, dass nicht gesagt werden könne, an welcher Stelle der Bf auf die verfahrensgegenständliche Strecke zugefahren ist bzw. ob es dort ein Verkehrsschild gibt. Generell könne nicht gesagt werden, ob Ziel oder Quelle der Fahrt des Bf im Bereich des Fahrverbots gelegen sei. Zudem würden auch Feststellungen zum Gesamtgewicht des Anhängers fehlen. Diese seien aber vorzunehmen und im verfahrensgegenständlichen Spruchpunkt anzuführen, um den Anforderungen des § 44a VStG zu entsprechen. Zudem würde auch ein Fahrverbot wie das Gegenständliche eine Kundmachung durch Verkehrsschilder iSd § 43 StVO erfordern. Eine Kundmachung allein im Landesgesetzblatt reiche demgegenüber nicht aus.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt, durch Einsicht in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System (DORIS) sowie mit Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung.

2. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

2.1. Am 6. Dezember 2022 befuhr der Bf mit einem LKW mitsamt Anhänger (amtliches Kennzeichen des LKW: aaa; amtliches Kennzeichen des Anhängers: bbb) die B 137 (C__). Gegen 10:07 Uhr wurde der Bf auf Höhe des Straßenkilometers 60,000 behördlich wahrgenommen und sodann angehalten.

2.2. Für diesen Straßenbereich wurde durch die Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 21. Juni 2004, LGBl. Nr. 37, ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen festgelegt, welches auf der B 137 C__ von Straßenkilometer 64,160 (Staatsgrenze Schärding/Neuhaus) bis Straßenkilometer 11.386 (Kreuzung B 137/B 134) und von Straßenkilometer 9,305 (Kreuzung B 137/B 134) bis Straßenkilometer 0,000 (Kreuzung B 137/B 1/B 138) jeweils in beiden Fahrtrichtungen Geltung beansprucht. Für dieses Verbot legt § 2 eine Ausnahme fest, wonach vom Verbot jene Fahrten im Ziel- und Quellverkehr ausgenommen sind, die ohne Benützung der betreffenden Wegstrecken nicht ohne Umweg erreicht werden können. Diese Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung wurde am 21. Juni 2004 im Landesgesetzblatt kundgemacht und trat mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Dieses Fahrverbot ist durch entsprechende Verkehrsschilder mit Zusatztafeln hinreichend kundgemacht. Der Wortlaut der Zusatztafel lautet wie folgt: „ausgenommen Ziel- und Quellverkehr; LGBl. Nr. 37 v. 21.06.2004“. Der Bf war nicht darauf angewiesen die verfahrensgegenständliche Wegstrecke zu befahren, um (nennenswerte) Umwege zu vermeiden.

2.3. Spruchpunkt 3 des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses vom 3. Mai 2024 lautete konkret:

> „3. Datum/Zeit: 06.12.2022, 10:07 Uhr
> Ort: Gemeinde St. Florian am Inn, B 137 D__ 60,000
> Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
> Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)
> Sie sind entgegen dem Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t gefahren, obwohl Sie nicht unter die Ausnahme des § 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 21. Juni 2004, LGBl. Nr. 37, fielen.“

2.4. Der Bf ist hauptberuflich LKW-Fahrer. Er verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.500 Euro netto. Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Dass der Bf zum Tatzeitpunkt das im Spruch angeführte Fahrzeug samt Anhänger gelenkt hat, wurde nicht bestritten. Ebenso wenig ergab sich Anlass bzgl. der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Zweifel zu hegen.

3.1. Was das Ziel bzw. die Quelle der Fahrt betrifft ist den behördlichen Feststellungen zu folgen. Der Bf wurde im Verlauf des Verfahrens mehrfach aufgefordert das Fahrtziel am besagten Tag (bzw. die Route im Allgemeinen) anzugeben. Der Bf kam diesen Aufforderungen bis zum Schluss des Beweisverfahrens nicht nach. Dieser Umstand muss im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden. Gemäß höchstgerichtlicher Judikaturlinie zur Mitwirkungspflicht, darf der Beschuldigte seine Verantwortung nicht darauf beschränken, die ihm vorgehaltenen Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 12. Dezember 1978, VwSlg. 9721A; VwGH 27. September 1988, 88/08/0147; VwGH, 27. Mai 2011, 2010/02/0129).

3.2. Der Bf beschränkte seine Verantwortung darauf bzgl. Ziel und Quelle seiner Fahrt keine Angaben zu machen; es wurde nur angeführt, dass nicht gesagt werden könne, wo der Bf zugefahren sei und ob es dort auch ein Verkehrsschild gäbe. Es ist notorisch, dass LKW-Fahrer umfassende Aufzeichnungen über die von ihnen zurückgelegte Wegstrecken zu führen haben. Insoweit wäre vom Bf jedenfalls zu erwarten gewesen, durch die Angabe solcher Aufzeichnungen den Gegenbeweis anzutreten. Zudem ergibt sich aus dem Akteninhalt, dass der Bf bis nach Erlass des gegenständlichen Straferkenntnisses nicht dargetan hat, unter die Ausnahme des § 2 der Verordnung LGBl Nr. 37/2004 zu fallen.

3.3. Die hinreichende Beschilderung des LKW-Fahrverbots konnte durch Einsicht in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System (DORIS) festgestellt werden (Verkehrszeichen ID: 40025). Es bestehen keine Gründe an der Richtigkeit dieser Angaben Zweifel zu hegen.

III. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013, bzw. BGBl. I Nr. 52/2024 lauten wie folgt:

§ 44. Kundmachung der Verordnungen.

(1) Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen die Vorschriftszeichen sowie die Hinweiszeichen „Autobahn", „Ende der Autobahn", „Autostraße", „Ende der Autostraße", „Einbahnstraße", „Ortstafel", „Ortsende", „Internationaler Hauptverkehrsweg", „Straße mit Vorrang", „Straße ohne Vorrang", „Straße für Omnibusse" und „Fahrstreifen für Omnibusse" in Betracht. Als Bodenmarkierungen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen Markierungen, die ein Verbot oder Gebot bedeuten, wie etwa Sperrlinien, Haltelinien vor Kreuzungen, Richtungspfeile, Sperrflächen, Zickzacklinien, Schutzwegmarkierungen oder Radfahrerüberfahrtmarkierungen in Betracht.

(2) Läßt sich der Inhalt einer Verordnung (§ 43) des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ausdrücken oder bezieht sie sich auf das ganze Bundesgebiet, so gelten für die Kundmachung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Das gleiche gilt für Verordnungen (§ 43) einer Landesregierung sinngemäß.

§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen […]
7a. „FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE"



Diese Zeichen zeigen an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten ist. Eine Gewichtsangabe bedeutet, dass das Verbot nur für ein Lastkraftfahrzeug gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet.

Eine Längenangabe bedeutet, dass das Verbot nur gilt, wenn die Länge des Lastkraftfahrzeuges oder die Länge eines mitgeführten Anhängers oder die Länge des Lastkraftfahrzeuges samt Anhänger die im Zeichen angegebene Länge überschreitet.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf bestimmten Straßenstrecken im Bundesland Oberösterreich, LGBl. Nr. 37/2004 idF LGBL. Nr. 51/2013 lauten wie folgt:

§ 1.

Auf den nachstehend angeführten Straßenstrecken, jeweils beide Fahrtrichtungen, wird das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t verboten: […]

- B 137 Innviertler Straße, Straßen-km 64,160 (Staatsgrenze Schärding/Neuhaus) bis Straßen-km 11.386 (Kreuzung B 137/B 134) und Straßen-km 9,305 (Kreuzung B 137/B 134) bis Straßen-km 0,000 (Kreuzung B 137/B 1/B 138); […]

§ 2.

Vom Verbot nach § 1 sind Fahrten im Ziel- und Quellverkehr für Gebiete, die ohne Benützung der vom Verbot nach § 1 erfassten Wegstrecken nicht ohne Umweg erreicht werden können, ausgenommen.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 lauten wie folgt:

„§ 44a.

Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist allein jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs gebildet hat (VwGH, 16. November 2015, Ra 2015/12/0026). Der Sachbegriff im verwaltungsgerichtlichen Strafverfahren auf die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen (unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung) und den Umfang ihrer

Bestreitung durch die Beschwerde. Der Bf beschränkte seine Verantwortung hinsichtlich Spruchpunkt 3 des Straferkenntnisses darauf die hinreichende Kundmachung der Verordnungsvorgaben, die mangelnde Konkretisierung der Spruchgestaltung sowie mangelnde Feststellungen im Allgemeinen ins Treffen zu führen.

1. Zur Behauptung mangelhafter Kundmachung

Der Bf behauptet die Verordnung sei nicht ordnungsgemäß kundgemacht, da aus dem Inhalt der Verkehrszeichen nicht erschlossen werden kann, wer unter das Fahrverbot fällt und wer davon ausgenommen ist. In der Beschwerde wird angeführt, dass es dem Fahrer nicht zumutbar sei, stehen zu bleiben und sich darüber zu informieren, ob er in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt oder nicht.

Anhand der Aktenlage und der ausführlichen Erörterung im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestehen seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keine Bedenken in Bezug auf die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Verordnung. Sowohl die Erlassung als auch die Kundmachung der Verordnung werden als rechtmäßig erachtet. Die Kompetenz zur Prüfung von Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit obliegt ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof. Jede Verordnung ist rechtswirksam solange nicht deren Rechtswidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist eine Verordnung für jedermann verbindlich (vgl. VfGH 28. Juni 2017, V4/2017). Das Verwaltungsgericht sieht keine Veranlassung fallbezogen von dem ihm eingeräumten Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und 139 Abs. 1 Z 1 B-VG Gebrauch zu machen und ist dem Bf auch ein damit in Zusammenhang stehendes, subjektives Recht nicht eingeräumt (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057).

2. Zur fehlenden Konkretisierung des Spruchpunkt 3

Des Weiteren wurde von Beschwerdeseite angeführt, dass die Formulierung des Spruchpunkt 3 nicht den Konkretisierungsstandards des § 44a VStG genügt, da nur festgehalten wurde, dass das Fahrzeug 3,5 Tonnen überschritten hat.

Aus § 44a VStG folgen entscheidende Konkretisierungsstandards für die behördliche Spruchgestaltung. So haben Beschuldigte ein subjektives Recht darauf, dass ihnen die vorgeworfene Verwaltungsübertretung richtig und vollständig vorgehalten wird, da sie durch die damit verbundene notwendige Präzisierung des Tatvorwurfs erst in die Lage versetzt werden, sich gegen den Tatvorwurf effektiv verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3]

§ 44a [Stand 01. Juli 2023, rdb.at] Rz 2 mwN). Jede Ungenauigkeit in der Spruchgestaltung hat somit nur insoweit einen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheids als damit eine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte oder eine Gefahr der Doppelbestrafung verbunden ist. § 44a Z 1 VStG verpflichtet zur eindeutigen Umschreibung der Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände, sodass eine eindeutige Zuordnung des Tatverhaltens zur vermeintlich übertretenen Verwaltungsvorschrift (in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale) ermöglicht, mithin die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (VwGH, 29. Oktober 2015, Ra 2015/07/0097, verweisend auf 13. Juni 1984, 82/03/0265). Diese Umschreibung hat sich am jeweiligen Tatbild und den Begleitumständen des Einzelfalls zu orientieren.

In Spruchpunkt 3 des Straferkenntnisses wurde dem Bf vorgeworfen er sei mit dem LKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa und dem Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen bbb entgegen dem Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t gefahren. Bereits im Straferkenntnis vom 3. Mai 2024 wurde festgehalten, dass es sich beim gegenständlichen Fahrzeug um ein Zugfahrzeug, bestehend aus LKW und Anhänger, die durch die Nennung der amtlichen Kennzeichen individualisiert waren, handelte, das zweifellos die Grenze der 3,5 Tonnen höchstzulässigen Gesamtgewicht überschreitet. Es ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Straßenaufsichtsorganen die Wahrnehmung dahingehend zuzumuten und zu erwarten, dass sie abzuschätzen wissen, ob ein Zugfahrzeug insgesamt das höchstzulässige Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen überschreitet.
§ 44a VStG zielt darauf ab sicherzustellen, dass der Spruch eines Straferkenntnisses dergestalt ausgestattet ist, dass der Beschuldigte in der Lage ist, sich effektiv zu verteidigen und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt wird. Die Anforderungen einer Spruchformulierung sind spezifisch anhand des Tatbildes festzumachen. Es bestehen für das erkennende Gericht keine Zweifel daran, dass der Bf über den Umfang und die Tragweite der behördlichen Vorwürfe in jeder Lage des Verfahrens in Kenntnis war.

3. Zur Verantwortlichkeit des Bf und zur Strafbemessung

3.1. Es steht somit fest, dass der Bf entgegen der Vorgaben der Verordnung betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge, LGBl. Nr. 37/2004 idF LGBl. Nr. 51/2013, den LKW gelenkt und damit am jeweiligen Tatort zur Tatzeit gegen § 52 lit. a Z 7a StVO verstoßen hat. Der Umstand, dass in den Feststellungen keine Ausführungen dazu getroffen wurden, welches Gewicht der LKW zum Tatzeitpunkt hatte, stellt keinen Begründungsmangel dar, der eine Aufhebung des gegenständlichen Straferkenntnisses rechtfertigen könnte. Da auch keine Tatsachen vorgebracht werden konnten, die überzeugend darlegen, dass der Bf vom Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung des § 2 der Verordnung erfasst

wäre, ist von dessen objektiver Verantwortung für die Verwaltungsübertretung auszugehen.

Darüber hinaus wurden im gesamten Verfahren keine Umstände vorgebracht, die ein mangelndes Verschulden nahelegen könnten. Die gesetzliche Vermutung der Schuld, als Folge der Übertretung dieses Ungehorsamsdelikts wurde somit nicht widerlegt (§ 5 Abs. 1 VStG), weshalb die bB richtigerweise auch von der subjektiven Verantwortung des Bf (konkret zumindest von fahrlässigem Verhalten) ausging.

3.2. Auch der Strafbemessung kann im gegenständlichen Fall nichts entgegengehalten werden. Die bB hat die Milderungsgründe der Unbescholtenheit und der langen Verfahrensdauer hinreichend dargelegt und unter Zugrundelegung der Einkommensverhältnisse des Bf eine Strafe verhängt, die tat- und schuldangemessen ist. Die Geldstrafe von 100 Euro befindet sich im unteren Bereich des Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit. a StVO und ist aus spezialpräventiver Sicht jedenfalls erforderlich, um den Bf künftig von der Verhängung vergleichbarer Straftaten in der Zukunft abzuhalten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Das gegenständliche Erkenntnis entspricht ständiger Judikatur zu LKW-Fahrverboten und Konkretisierungsanforderungen zur Spruchgestaltung. Die diesbezügliche Judikatur kann auch nicht als uneinheitlich angesehen werden.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar